**Musterbrief: Laufzeitrabatt-Rückforderung**

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Adresse und Hausnr. einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre PLZ und den Ort einzugeben.

Einschreiben

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Versicherung einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die Adresse Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um die PLZ und den Ort Ihrer Versicherung einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um den Ort und Datum einzugeben.

**Laufzeitrabatt-Rückforderung**

**Polizze Nr.:** Klicken oder tippen Sie hier, um Ihre Polizze Nr. einzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe den o.a. Versicherungsvertrag vor einiger Zeit vorzeitig aufgelöst. Sie haben mir daraufhin einen Lauzeitrabatt in Höhe von Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag einzugeben. Euro nachverrechnet und sich dabei auf eine Vertragsbestimmung im Versicherungsvertrag berufen. Dieser Betrag wurde von mir auch bezahlt.

Nach dem Urteil des OLG Graz vom 20.3.2024 (7 R 71/23z) ist die Grundlage für diese Nachverrechnung weggefallen, da die entsprechende Vertragsbestimmung rechtswidrig ist. Die Bezahlung erfolgte somit ohne Rechtsgrund.

Ich ersuche Sie daher den Betrag von Klicken oder tippen Sie hier, um den Betrag einzugeben. Euro binnen 14 Tagen auf mein Konto Klicken oder tippen Sie hier, um den IBAN einzugeben. zuzüglich 4 % Zinsen ab dem Zahlungstag zurückzuzahlen.

Freundliche Grüße

Klicken oder tippen Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben.

**Erläuterungen zum Musterbrief**

Versicherungen werden häufig auf einen längeren Zeitraum abgeschlossen. So sind Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren in der Haushalts-, Eigenheim-, Unfall- oder Rechtsschutzversicherung branchenüblich. Für diese lange Vertragsbindung erhält der Kunden zumeist einen Nachlass (Laufzeitrabatt/Dauerrabatt) auf die jährliche Prämie (z.B. 20 Prozent). Das Gesetz gibt Konsumenten aber trotz der langen Bindung die Möglichkeit, die Versicherung schon nach Ablauf von drei Jahren aufzukündigen. Außerdem gibt es je nach Versicherungssparte noch Sonderkündigungsrechte, die zu einer früheren Vertragsauflösung führen können (z.B. Wohnungsumzug in der Haushaltsversicherung, Erwerberkündigung in der Eigenheimversicherung, Schadensfallkündigung in mehreren Versicherungssparten). Wird eines dieser Kündigungsrechte genutzt, dann verlangen die Versicherer den eingeräumten Laufzeitrabatt/Dauerrabatt (bzw. zumindest einen Teil davon) häufig wieder zurück. Das ist grundsätzlich gesetzlich zulässig.

**Unzulässige Dauerrabattklauseln**

Bereits im Jahre 2010 hatte der Oberste Gerichtshof (OGH) jene Dauerrabattklauseln für unzulässig erklärt, die die Rückzahlung des gesamten eingeräumten Rabattes vorsahen. Gleiches gilt für Klauseln, die nach einer bestimmten Laufzeit eine Halbierung der Rückforderung vorsehen. Der OGH begründete die Gesetzwidrigkeit damit, dass die Rückforderung nach diesen Klauseln mit zunehmender tatsächlicher Vertragsdauer steigt statt sinkt. Dadurch wird das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten mit wirtschaftlichen Mitteln untergraben.

Die Versicherer haben daraufhin ihre Klausel geändert.

Als nicht zulässig erkannte der OGH dann aber zunächst eine neue Klausel, bei der sich zwar der Prozentsatz der Rückforderung jedes Jahr verringerte, der zu leistende Nachzahlungsbetrag während der ersten 5 Jahre aber laufend anstieg.

Dann hatte der OGH eine Klausel als unzulässig erkannt, nach der sich die vom Versicherer rückforderbaren Beträge nicht streng degressiv entwickelten, da der Prozentsatz der Rückzahlungsverpflichtung für die ersten drei Jahre unverändert 70 % betragen hatte. Dies führte auch dazu, dass bei einer Vertragsauflösung nach einem bzw. zwei vollen Versicherungsjahren, der Versicherungsnehmer mehr zurückzahlen musste, als er an Rabatt erhalten hatte.

Daraufhin hat der OGH eine Klausel für unzulässig erkannt, weil sie bei der Verrechnung einer Nachschussprämie keine Ausnahme für Fälle vorsieht, in denen der Versicherungsnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt.

Ähnlich zur Klausel LZ10/Stufe 5 der Grazer Wechselseitigen. Hier wurde die Laufzeitrabattklausel vom OLG Graz für unzulässig erkannt, weil aus der Klausel z.B. nicht klar hervorgehe, dass es im Fall der Vertragsbeendigung durch den Versicherungsnehmer wegen einer Zahlungsverzögerung der Versicherung, zu keiner Nachverrechnung kommen darf.